
Ehrenordnung des Tischtennisvereins „Grün-Weiss“ Rohrbach bei Sinsheim

Von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.11.2016 beschlossene Fassung

Vorwort

Für die Auszeichnung eines Mitglieds, das sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht hat, gibt sich der TTV Rohrbach gemäß § 4 der Vereinssatzung nachstehende Ehrenordnung. Weiterhin regelt die Ehrenordnung die Würdigung von Mitgliedern aufgrund besonderer Anlässe. Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Abschnitt A – Ehrungen aufgrund besonderer Verdienste für den Verein

§ 1 - Ehrenmitgliedschaft

- (1) Aktive und passive Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte von aktiven und passiven Mitgliedern, sind jedoch beitragsfrei.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft tritt mit der Annahme durch das Mitglied in Kraft. Sie endet mit dem Tod des Ehrenmitglieds, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 2 – Langjährige Mitglieder des erweiterten Vorstands

- (1) Mitglieder des erweiterten Vorstands, die dem Gremium mindestens 10 Jahre angehört haben, werden mit einer Urkunde und einem Präsent ausgezeichnet.

§ 3 – Langjährige Mitgliedschaft

- (1) Langjährige Vereinsmitglieder werden durch Beschluss des erweiterten Vorstands ausgezeichnet. Die Auszeichnung erfolgt erstmalig nach 20 Jahren Vereinszugehörigkeit, danach im 10-jährigen Rhythmus.

§ 4 – Besondere Verdienste

- (1) Unabhängig von den §§ 2 und 3 können Personen, unabhängig von deren Mitgliedschaft im Verein, für besondere Verdienste ausgezeichnet werden. Die Entscheidung trifft der erweiterte Vorstand.

§ 5 – Aktive Spieltätigkeit

- (1) Für die Ehrung von Mitgliedern für langjährige aktive Spieltätigkeit ist die Ehrenordnung des Badischen Tischtennisverbandes maßgebend.

Abschnitt B

Würdigungen aufgrund besonderer Anlässe

§ 6 – Geburtstage

- (1) Geburtstage von aktiven und/oder verdienten Vereinsmitgliedern werden vom Verein wie folgt bedacht:
 - a) Vollendung des 50. Lebensjahres: Grußkarte und Sachgeschenk.
 - b) Vollendung des 60. Lebensjahres: Grußkarte und Sachgeschenk.
 - c) Vollendung des 70. Lebensjahres und weiterer Geburtstage im 5-Jahres-Rhythmus: Grußkarte und Sachgeschenk.
 - d) Ab Vollendung des 90. Lebensjahres: Jährliche Gratulation durch den 1. Vorsitzenden. Der obige 5-Jahres-Geschenkrhythmus wird dabei beibehalten.

§ 7 – Hochzeiten

- (1) Hochzeiten von Vereinsmitgliedern werden vom Verein wie folgt bedacht:
 - a) Grußkarte und Sachgeschenk.
 - b) Bei Einladung des Vereins zur Feier zusätzlich Gemeinschaftsgeschenk der Hochzeitsgäste.

§ 8 – Trauerfälle

- (1) Todesfälle werden vom Verein wie folgt bedacht:
 - a) Tod von Vereinsmitgliedern: Trauerkarte und einen Gutschein für Grabschmuck.
 - b) Tod von amtierenden Vorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern: Schaltung einer Traueranzeige auf Vereinskosten in der lokalen Presse und Niederlegung eines Kranzes oder einer Grabschale. Außerdem soll der Vorstand nach Abstimmung mit der Trauerfamilie durch einen letzten Gruß an der Trauerfeier teilnehmen.

- c) Bei einem Todesfall, deren Ursache in direktem Zusammenhang mit dem Vereinsgeschehen steht, wird ebenfalls eine Traueranzeige geschaltet.

§ 9 – Besondere sportliche Leistungen

- (1) Besondere sportliche Leistungen auf Verbandsebene oder darüber hinaus sollen vom Verein ausgezeichnet werden. Über die entsprechende Würdigung entscheidet der erweiterte Vorstand im Einzelfall. Bei besonderen Mannschaftsleistungen wird jedes Mannschaftsmitglied ausgezeichnet.

§ 10 – Sonstige Würdigungen

- (1) Über weitere, von den §§ 6 bis 9 abweichende Würdigungen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (2) Beteiligt sich der Verein an öffentlichen Gedenken sowie Einladungen anderer Vereine, entscheidet der Vorstand über die Würdigung des Anlasses.

§ 11 – Wertgrenzen für Sachzuwendungen

- (1) Zur Wahrung der Gemeinnützigkeit des Vereins, sind Zuwendungen an Vereinsmitglieder aufgrund besonderer Anlässe nur in Form von Sachzuwendungen erlaubt. Hierbei darf die Wertgrenze von 40 Euro pro betreffendem Mitglied und Jahr inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer nicht überschritten werden.
- (2) Für die Sachzuwendungen aufgrund der persönlichen Anlässe gemäß der §§ 3 und 4 gilt eine Wertgrenze von 40 Euro je Anlass inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Die Kosten von Kränzen oder Grabschalen für verstorbene Vereinsmitglieder gemäß § 5 dürfen die Wertgrenze von 40 Euro inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer überschreiten, jedoch nicht über denen liegen, die üblicherweise für Kränze oder Grabschalen gezahlt werden. Dies gilt auch für die Schaltung einer Traueranzeige.

- (4) Sachzuwendungen können auch in Form von Gutscheinen erfolgen. Hierfür gelten ebenfalls die in Absatz 1 bis 3 festgelegten Regelungen.

Abschnitt C

Sonstiges

§ 12 – Inkrafttreten

- (1) Die Ehrenordnung tritt gemäß Beschluss der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.11.2016 am 24.11.2016 in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Ehrenordnungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Rohrbach bei Sinsheim, 23. November 2016

Der Vorstand